

ALLGEMEINE BRANDSCHUTZRICHTLINIE (BSRL)

§ 1. Allgemeines

(1) Im Rahmen der derzeit geltenden Geschäftseinteilung des Rektorates der Technischen Universität Graz obliegt der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Infrastruktur und IKT die Durchführung des Brandschutzes.

(2) In den Brandschutzbestimmungen werden unter dem Begriff Organisationseinheit (OE) die derzeit in der Geschäftseinteilung des Rektorates und im Organisationsplan der Technischen Universität Graz gebildeten Einheiten verstanden. Die Brandschutzvorschriften gelten weiters in den Räumlichkeiten der Hochschülerschaft an der TU Graz, Zeichensälen, Sonderlabors usw.

(3) Die Anordnung und Überwachung von Maßnahmen des Brandschutzes obliegt im Bereich der OEs der jeweils leitenden Person und für alle sonstigen Räume und Objekte der OE Gebäude und Technik. Die Leiterinnen und Leiter der OEs haben mit den ihnen gemäß dieser Brandschutzrichtlinie obliegenden Aufgaben für ihren Bereich mindestens eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter als Brandschutzwartin oder Brandschutzwart (BSW) entsprechend der Rahmen-Brandschutzordnung zu betrauen. Für die Objekte ist eine TU-Brandschutzbeauftragte oder ein TU-Brandschutzbeauftragter (BSB) von der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Infrastruktur und IKT zu bestellen. Mit dieser Aufgabe kann auch eine externe Firma oder Einrichtung beauftragt werden.

(4) Die Leiterinnen und Leiter sind für die erforderliche Überprüfung sämtlicher Räume auf deren Sicherheit, insbesondere den betrieblichen Brandschutz betreffend, verantwortlich. Kontrollen sind regelmäßig durchzuführen. Für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes und die Einhaltung der Vorschriften über den betrieblichen Brandschutz sind jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Universitätsangehörigen verantwortlich, die die in Frage stehenden Räume benützen bzw. als letzte verlassen.

(5) Im Bedarfsfall sind von den Leiterinnen und Leitern ergänzende besondere Brandschutzrichtlinien zu erlassen.

(6) Die für die Einrichtungen aufgrund von Gesetzen und Verordnungen bestehenden Sicherheitsvorschriften bleiben durch diese BSR unberührt.

(7) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Technischen Universität Graz sind zur Kenntnisnahme und zur Beachtung der Brandschutzordnung verpflichtet und haben dies durch Unterschrift im jeweiligen Brandschutzbuch zu bestätigen.

(8) Den Anordnungen der Brandschutzbeauftragten, der Brandschutzwartinnen und der Brandschutzwarte ist unbedingt Folge zu leisten. Diesen Personen sind alle Wahrnehmungen von Mängeln betreffend Brandsicherheit mitzuteilen. Darüber ist eine entsprechende Eintragung in das jeweilige Brandschutzbuch vorzunehmen.

VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ

§ 2. Brandverhütung

(1) Die in den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien angeführten Vorschriften sind zu beachten.

(2) An elektrischen und anderen Installationen, Feuerungsanlagen etc. dürfen Änderungen und Reparaturen aller Art nur durch hierzu befugte Personen vorgenommen werden.

(3) Die Wartung von maschinellen Einrichtungen hat nach den entsprechenden Wartungsplänen bzw. Wartungsvorschriften zu erfolgen. Entzündliche Lösungs- oder Reinigungsmittel sind dabei nur unter strikter Einhaltung der Verwendungsvorschriften einzusetzen.

(4) Nach Betriebsschluss hat sich bei Verlassen der Arbeitsräume, Labors usw. jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter sowie auch die Studierenden davon zu überzeugen, dass alle erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen getroffen sind (z.B. Schließen der Fenster, Abschalten der Beleuchtung und besonderer elektrischer Anlagen, Schließen von Sperrhähnen und Ventilen, Absperren von Türen etc.). Bei dauernd betriebenen Geräten sind die Betriebs- und Überwachungsvorschriften strikt einzuhalten.

(5) Nach einem Blitzschlag sind im betroffenen Gebäude sämtliche Räume der OEs von der jeweils zuständigen Brandschutzwartin oder dem jeweils zuständigen Brandschutzwart zu begehen, um eine evt. Zündung durch den Blitz festzustellen. Das gesamte betroffene Gebäude ist von der TU-Brandschutzbeauftragten oder von dem TU-Brandschutzbeauftragten zu begehen. Jeder Blitzschlag ist unverzüglich der OE Gebäude und Technik zu melden und im Brandschutzbuch zu vermerken.

(6) Bei Brandausbruch in der Nachbarschaft sind entsprechende Vorkehrungsmaßnahmen zum Schutz von Personen, gefährdeten Gebäudeteilen und Einrichtungen zu treffen bzw. einzuleiten.

§ 3. Besondere Verbote

Verboten ist insbesondere:

1. Das Hantieren mit offenem Feuer und Licht, sowie Rauchen in Bibliotheken, Archiven, Laboratorien, Hörsälen, Unterrichts- und Seminarräumen, Garderoben, Garagen, Dachböden, feuergefährdeten Räumen und bei Arbeiten mit entzündlichen Substanzen. Von diesem Verbot ausgenommen ist die Arbeit mit Bunsen-, Gas- und Schweißbrennern in den dafür vorgesehenen Räumen (Laboratorien, Werkstätten);
2. das Wegwerfen von Zündhölzern und Zigarettenresten;
3. das Überbrücken von Sicherungen;
4. die unsachgemäße Verwendung elektrischer Geräte (insbesondere Heiz- und Wärmegeräte);
5. die Lagerung von Brennstoffen neben Heizgeräten;
6. die Entleerung von Aschenbechern in Papierkörbe;
7. die Lagerung und Bereitstellung leicht entzündlicher Stoffe in d. Nähe von Rauchfängen, Öfen oder Heizgeräten.

§ 4. Aushänge, Schulungen

(1) Bei jedem Feuerlöscher und in jeder OE ist eine Merktafel "Verhalten im Brandfalle" anzubringen; alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Universitätsangehörigen haben sich mit dieser Merktafel vertraut zu machen und die dort angeführten Anordnungen zu beachten.

(2) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Universitätsangehörigen müssen verlässlich in der Lage sein, rasch die Feuerwehr, die Polizei und die Rettung herbeizurufen. Die entsprechenden Telefonnummern sind auf den angebrachten Merktafeln „Verhalten im Brandfalle“ bzw. „Verhalten im Notfalle“ ersichtlich.

(3) Die Brandschutzordnung ist mindestens einmal im Jahr zum Gegenstand einer Schulung und Unterweisung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der OEs zu machen. Ebenso sind im Anlassfall (Neueinstellung, Feststellung von Mängeln usw.) die betreffenden Angehörigen zu schulen. Darüber ist eine Eintragung in das jeweilige Brandschutzbuch vorzunehmen. Dies gilt sinngemäß auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Firmen, die im Bereich der Technischen Universität Graz im Rahmen von Verträgen tätig sind.

(4) Bei jeder dieser Schulungen ist insbesondere auf die Notwendigkeit der Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Besonnenheit hinzuweisen, die bei den Vorkehrungen zur Sicherheit der Personen und Sachen (z.B. bei Menschenrettung und Bergung wichtiger Geräte und Materialien) zu beachten sind. Auf die Verpflichtung, den Anordnungen der Brandschutzbeauftragten, der Brandschutzwartinnen und der Brandschutzwarte – insbesondere aber der Einsatzleitung der Feuerwehr und der öffentlichen Sicherheitsorgane – Folge zu leisten, ist stets hinzuweisen.

(5) Für die zweckentsprechende Anbringung und Erhaltung der Hinweistafeln für Feuermelder, Feuerlöschgeräte, Telefonnummern von Feuerwehr, Rettung und Polizei und der Fluchtwege ist von den bestellten Brandschutzbeauftragten im Einvernehmen mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit Sorge zu tragen.

(6) Fluchtwege sind zu kennzeichnen und stets in ihrer ganzen Breite freizuhalten.

(7) Die Zufahrtswege bzw. Zugänge zu den Gebäuden sind für einen allfälligen Einsatz von Fahrzeugen der Rettung, Feuerwehr und Polizei zu kennzeichnen. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen hat gemäß Parkordnung und Beschilderung ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Flächen zu erfolgen.

(8) Besondere Instruktionen auf dem Gebiete des betrieblichen Brandschutzes werden bei Bedarf durch die TU-Brandschutzbeauftragte oder den TU-Brandschutzbeauftragten – in Zusammenwirken mit der Fachkraft oder den Fachkräften für Arbeitssicherheit – und den einschlägigen Institutionen der Brandbekämpfung erteilt.

(9) Die oder der TU-Brandschutzbeauftragte sorgt für die Abhaltung von praktischen Übungen in der Handhabung von Feuerlöschgeräten durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der OEs und durch die Studierenden – gegebenenfalls unter Mitwirkung von Brandschutzfachleuten. Die Leiterinnen und Leiter der OEs sind verpflichtet, die Teilnahme zu ermöglichen und zu fördern.

§ 5. Eigenkontrolle

(1) Eigenkontrollen im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung der Räume und Einrichtungen auf Brandsicherheit sind von der oder dem TU-Brandschutzbeauftragten und von den Brandschutzwartinnen und –warten durchzuführen.

(2) Festgestellte Mängel sind der leitenden Person der OE unter Erstattung eines Vorschlages zur Mängelbehebung und der oder dem TU-Brandschutzbeauftragten zur Kenntnis zu bringen. Kommt die Leiterin oder der Leiter einem zumutbaren Vorschlag zur Mängelbehebung nicht nach oder ist eine Mängelbehebung nicht möglich, so sind die Gründe hierfür vom TU-Brandschutzbeauftragten im jeweiligen Brandschutzbuch einzutragen und von der Leiterin bzw. dem Leiter der jeweiligen OE gegen zu zeichnen.

(3) In Zweifelsfällen ist eine fachkundige Überprüfung zu veranlassen bzw. zu prüfen, ob den behördlichen Bau- und Betriebsgenehmigungsbescheiden entsprochen wird. Bei brandgefährlichen Mängeln sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten und notwendige Aufträge und Weisungen zur Behebung zu erteilen.

§ 6. Brandschutzplan

(1) Der Brandschutzplan hat die Aufgabe, der Feuerwehr eine rasche Orientierung am Brandort zu ermöglichen. Er ist im Einvernehmen mit den betroffenen Leiterinnen und Leitern der OEs und dem Eigentümer des jeweiligen Gebäudes gemäß ÖNORM F 2032 und TRVB O 121 anzufertigen und jährlich mit der Feuerwehr, mit der oder dem TU-Brandschutzbeauftragten und mit den Fachkräften für Arbeitssicherheit auf seine Richtigkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen.

(2) Der Brandschutzplan ist bei der oder bei dem TU-Brandschutzbeauftragten aufzulegen und im jeweiligen Gebäude im Eingangsbereich deutlich sichtbar anzubringen.

(3) Flucht- und Evakuierungspläne sind ebenfalls bei Bedarf zu erstellen, an den erforderlichen Stellen auszuhängen und auch dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument beizufügen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind über das Verhalten im Notfall entsprechend zu unterweisen.

§ 7. Brandschutzbuch

(1) In jeder OE ist ein Brandschutzbuch nach den Vorgaben der oder des TU-Brandschutzbeauftragten zu führen, in das auch alle den Brandschutz betreffenden Schriftstücke einzuheften sind.

(2) Das Brandschutzbuch ist in regelmäßigen Abständen der Leiterin oder dem Leiter sowie der oder dem TU-Brandschutzbeauftragten vorzulegen. Die Führung und der Inhalt der Brandschutzbücher muss zumindest den Anforderungen der TRVB O 119 entsprechen.

§ 8. Ausbildung der Universitätsangehörigen

Den mit Angelegenheiten des Brandschutzes befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Universitätseinrichtungen ist im Rahmen der Ausbildung und Schulung die Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen zu ermöglichen. Art und Umfang der Teilnahme an Schulungen sowie die Durchführung von Brandschutzübungen bestimmt die Vizerektorin oder der Vizerektor für Infrastruktur und IKT.

§ 9. Feuerlöscher

Für die erste Löschhilfe sind Handfeuerlöscher in ausreichender Zahl gut sichtbar anzubringen. Die näheren Festlegungen über die Zahl, die Anbringung und Überprüfung der Feuerlöscher trifft die Vize-

rektorin oder der Vizerektor für Infrastruktur und IKT. Die Standorte der Feuerlöscher sind von der OE Gebäude und Technik evident zu halten. Dieser OE obliegt die Veranlassung der Überprüfung und Wartung aller Feuerlöscher.

§ 10. Allgemeine Sicherheitsvorkehrungen

(1) Alle Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Universitätsangehörigen sind verpflichtet, bei der Brandverhütung und auch - soweit dies ohne Gefahr für das eigene Leben und die Gesundheit möglich ist - bei der Brandbekämpfung aktiv mitzuwirken.

(2) Alle Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Universitätsangehörigen sind verpflichtet, Rauchgeruch und Brandverdacht sofort den Brandschutzwartinnen und –warten zu melden und die Alarmierung auszulösen. Den Weisungen der Brandschutzwartinnen und –warte ist in brandschutztechnischer Hinsicht Folge zu leisten.

(3) Nach Dienstschluss sind elektrische Anlagen mit Ausnahme derjenigen, die aus betrieblichen Gründen oder für den Betrieb und die Erhaltung des Gebäudes während der dienstfreien Zeit benötigt werden, abzuschalten, Gashähne und Ventile sowie Fenster zu schließen und Türen zu versperren. Maschinen, maschinelle Antriebe und sonstige Arbeitsvorrichtungen sind so zu behandeln, dass Brandgefahren vermieden werden.

(4) Die Durchführung von Dauerversuchen, bei denen erhöhte Brandgefahr besteht, ist unter Anordnung allenfalls notwendiger Sicherheitsvorkehrungen der örtlichen Brandschutzwartin oder dem örtlichen Brandschutzwart schriftlich zu melden.

(5) Leicht entzündbare Abfälle sind nach Bedarf, jedoch mindestens einmal täglich, aus den Arbeitsräumen zu entfernen. Derartige Abfälle, insbesondere öl- und lackgetränkte Putzlappen, Leichtmetallspäne u. ä. sind in nicht brennbaren, mit ebensolchen dicht schließenden Deckeln versehenen Behältern zu sammeln. Antriebe wie Elektromotoren, Transmissionen, Riemenvorgelege u. ä. sind stets von Ablagerungen jeglicher Art freizuhalten. Schmiermittel sind in geeigneten Räumen mit nicht brennbarem Fußboden und in dichten Gefäßen zu lagern.

(6) Feuerarbeiten jeder Art dürfen nur unter Beachtung der einschlägigen Richtlinien und Normen, die von der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Infrastruktur und IKT bekannt zu geben sind, durchgeführt werden.

§ 11. Lagerungen

(1) Die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten darf nur in eigens hierfür gekennzeichneten Räumen erfolgen und ist insbesondere unzulässig auf Dachböden, Gängen und in Stiegenhäusern.

(2) Die Dachböden sämtlicher Objekte müssen von jeder Lagerung frei gehalten werden.

(3) Gasflaschen, Pressluftflaschen etc. sind vor Wärmeeinwirkung zu schützen, gegen Umfallen zu sichern und so zu lagern und aufzustellen, dass sie Fluchtwege nicht behindern.

(4) Die Lagerung von Flüssiggasbehältern ist insbesondere unzulässig:

- in Räumen, deren Fußboden allseitig tiefer liegt als der umgebende Erdboden;
- in Treppenhäusern, Haus- und Stockwerkfluren, Durchgängen und Durchfahrten oder in deren unmittelbarer Nähe;
- in Räumen mit unmittelbarer Verbindung zu Treppenhäusern, Durchgängen und Durchfahrten, die den einzigen Zugang zu Räumen für den dauernden Aufenthalt von Menschen bilden oder dem regelmäßigen Verkehr dienen;
- in Räumen, in denen sich Grubenkanäle, Kellereingänge und sonstige Verbindungen zu Kellerräumen befinden;
- in Räumen, in denen Kraftfahrzeuge - auch nur vorübergehend - abgestellt werden;
- in Arbeitsräumen, in engen Höfen, im Freien ohne die für solche Lagerstätten fallweise erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen.

(5) Ein Transport von Flüssigkeitsbehältern und von Gasflaschen hat so zu erfolgen, dass volle und leere Behälter nur im geschlossenen Zustand mit fest angezogener Ventilverschlussmutter und Ventil-

schutzkappe befördert werden sowie auf dem Transport sowohl gegen Umfallen als auch gegen Sonnenbestrahlung geschützt sind.

(6) Die Fenster von Kellerabteilen, wo leicht brennbare oder zündschlagfähige Materialien gelagert werden, sind verschlossen zu halten. Bei Kellerfenstern, die zur ständigen Lüftung dienen, ist das Glas durch ein Sicherheitsglas zu ersetzen.

§ 12. Besondere Vorschriften betreffend Rauchen und Hantieren mit offenem Licht:

(1) In brandgefährdeten Arbeitsräumen und Werkstätten sowie in Archiven, Bibliotheken, Laboratorien, Hörsälen, Seminarräumen, Garagen sowie auf Dachböden darf nicht geraucht und kein offenes Feuer und Licht verwendet werden. Das gleiche gilt für Räume, in denen leicht entzündbare Materialien, insbesondere brennbare Flüssigkeiten verwendet oder gelagert werden und die als solche gekennzeichnet sind. Von diesem Verbot ausgenommen ist die Arbeit mit Bunsen-, Gas- und Schweißbrennern in den dafür vorgesehenen Räumen (Laboratorien, Werkstätten).

(2) Das Rauchen auf Dachböden (d.h. in Dachräumen, die nicht für den Aufenthalt von Menschen ausgebaut sind) und deren Betreten mit offenem Licht und Feuer ist verboten. Die Durchführung von Feuerarbeiten (wie Schweißen, Löten, Auftauen und dergl.) ist nicht gestattet. Feuerarbeiten dürfen in allen Räumlichkeiten nur mit Genehmigung der oder des TU-Brandschutzbeauftragten unter Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen (Freigabeschein gem. TRVB N 116 02 bzw. Merkblatt der österreichischen Brandverhütungsstellen, BV 104, „Brandgefahren beim Schweißen, Schneiden, Löten und anderen Feuerarbeiten“) durchgeführt werden. Sie sind auch durch diese zu überwachen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Abstellräume, Magazine, Säurekeller, Garagen etc. Auf Dachböden dürfen keine wie immer gearteten Gegenstände oder Stoffe abgestellt bzw. gelagert werden.

(3) Glimmende Zigarettenreste oder Asche sowie abgebrannte Zündhölzer dürfen nur in dafür geeigneten feuersicheren Abfallbehältern abgelagert werden.

(4) Im Übrigen besteht ein generelles Rauchverbot gemäß § 13 Tabakgesetz, BGBl. Nr.431/1995 in öffentlich zugänglichen Gebäuden sowie auf öffentlichen Flächen..

§ 13. Fluchtwege und Ausgänge:

(1) Die Fluchtwege und Ausgänge sind ständig in ihrer gesamten Breite freizuhalten und dürfen durch abgestellte Gegenstände, Wandtische, Vitrinen, Blumentröge usw. weder verengt noch verstellt werden.

(2) Brandschutztüren sind immer geschlossen zu halten. Die bei betriebsbedingt offen zuhaltenden Brandschutztüren vorhandenen Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Betrieb gesetzt werden.

(3) Die Zufahrtswege zu den Gebäuden sind für einen allfälligen Einsatz von Fahrzeugen der Rettung, Feuerwehr und Polizei freizuhalten. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen hat gemäß der Parkordnung ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Flächen zu erfolgen.

VERHALTEN IM BRANDFALL

§ 14. Maßnahmen bei Brandausbruch:

(1) Grundsätzlich ist bei Brandausbruch vor jedem eigenen Löschversuch die Feuerwehr zu verständigen. Nur dann, wenn Sicherheit besteht, dass ein Entstehungsbrand mit den vorhandenen Mitteln selbst gelöscht werden kann, kann die Feuermeldung unterbleiben. Auch in diesem Falle hat eine Meldung an die TU-Brandschutzbeauftragte oder an den TU-Brandschutzbeauftragten zu erfolgen.

(2) Nach Betätigung des Brandmelders (Feuermelders) bzw. nach telefonischer Verständigung der Feuerwehr sind die Tore, Schranken zu öffnen, Fahrbahn freizumachen und freizuhalten, die Feuerwehr zu erwarten und einzuweisen.

(3) Die Mittel der ersten und erweiterten Löschhilfe sind unverzüglich noch vor dem Eintreffen der Feuerwehr einzusetzen, sofern dies ohne Gefahr für Gesundheit und Leben möglich ist.

(4) Die Benützung der Lifte ist im Brandfall lebensgefährlich und daher verboten.

(5) Die Brand- und Rauchausbreitung ist durch rasches Schließen der Türen und der Fenster der vom Brand betroffener Räume zu verhindern.

(6) Alle Personen, die sich in gefährdeten Räumen bzw. Bereichen befinden und nicht bei der Brandbekämpfung mitwirken, haben die Räume bzw. das Gebäude unverzüglich über die bezeichneten Fluchtwege zu verlassen und sich an der festgelegten Sammelstelle einzufinden. Personen, die z.B. infolge verqualmter Fluchtwege nicht mehr ins Freie gelangen können, haben sich in möglichst weit vom Brand entfernte Räume zu begeben, die Türen zu schließen und zu versuchen, sich den Feuerlöschkräften bemerkbar zu machen. Sind die Kleider von Personen in Brand geraten, können die Flammen durch Überwerfen von Decken etc. oder durch Rollen am Boden erstickt werden.

(7) Die Sicherung bzw. Bergung gefährdeter Gegenstände, Geräte und Materialien ist zu veranlassen. Hierbei gilt der Grundsatz, dass die Sicherheit der Personen vor allen anderen Gesichtspunkten rangiert.

(8) Bei Brandausbruch sind die Personen laut Anhang: „Alarmierungsplan“ unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 15. Maßnahmen nach einem Brand:

(1) Alle Wahrnehmungen, die der Ermittlung der Brandursache dienen können, sind der Feuerwehr und der Leiterin oder dem Leiter der OE bekannt zu geben.

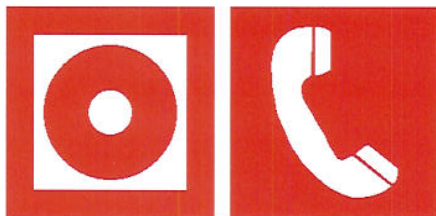
(2) Ein ausführlicher Bericht mit Angabe der vermutlichen Brandursache, des übersehbaren Schadens und der Dauer der Unterrichts- bzw. Dienstbehinderung ist dem Rektor von der Leiterin/dem Leiter zu übermitteln.

(3) Berichte über Brände sind zwecks Eintragung im jeweiligen Brandschutzbuch in kurzer Form auch dann den Brandschutzwartinnen und -warten zu übermitteln, wenn der Brand mit Hilfe der vorhandenen Löscheinrichtungen selbst gelöscht werden konnte. Es sollten im Bericht (auch als Eintrag ins das Brandschutzbuch) zu treffende Maßnahmen zur Verhinderung ähnlicher Vorfälle erarbeitet werden.

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren !

1 Alarmieren



Feuermelder betätigen oder
Feuerwehr verständigen über

NOTRUF *122

WER meldet?

WAS brennt?

WO brennt es?

Personen gefährdet?

2 Retten



Gefährdete Personen
mitnehmen

Türen schließen

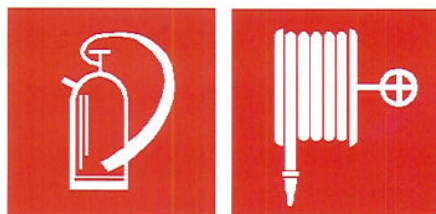
Gekennzeichneten

Fluchtweg folgen

Keinen Aufzug benutzen

Auf Anweisungen achten

3 Löschen



Löschversuch mit Geräten
der Ersten und Erweiterten
Löschhilfe unternehmen

Sammelplatz:



Alarmsignal:



TUG

Technische Universität Graz
Erzherzog-Johann-Universität

Arbeitsmedizin
Arbeitssicherheit
Brandschutz

